

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.04.1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Die mit FLB gekennzeichneten Flurstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren "Bad Laer" OS 91 vom 08.01.1976.

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bad Laer
Kartogrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
Gemarkung Laer Flur 3, 4 u. 7
Feldvergleich vom 18.04.1990 Az.: V 2036/90
Katasteramt Osnabrück, den 26.04.1990

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 167); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MISCHEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
- 2= BAUWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHÖSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 P-PARKFLÄCHE
 STRASSBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
V = VERKEHRSGRÜM
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

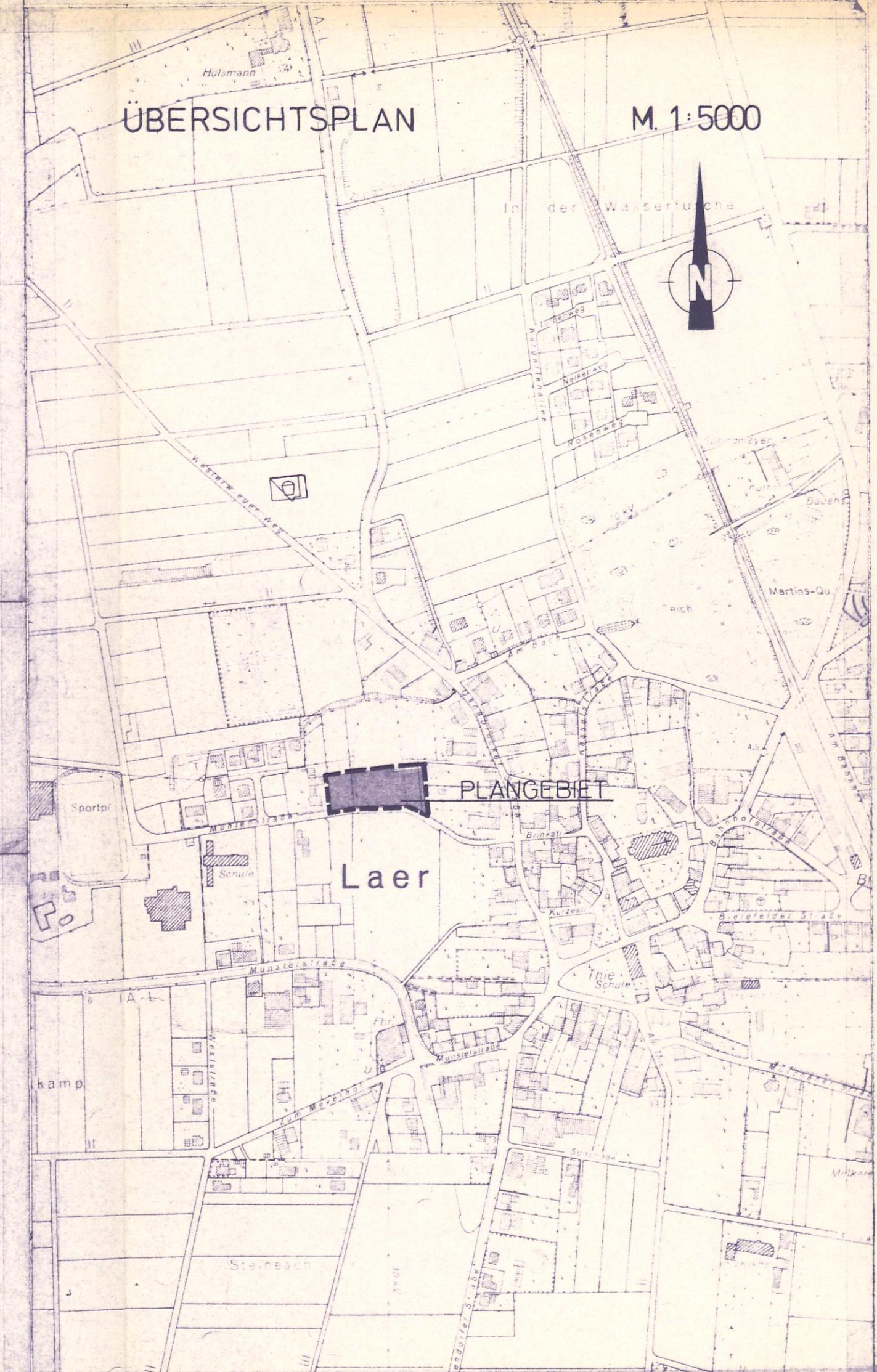
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHÜTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
§ 9 ABS 1, 25 a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER OK FERTIGER STRASSE



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1985 (BGBl. S. 2253) ZULETZT (GEÄNDERT DURCH KAPITEL XIV DES EINGANGSVERTRAGSGESETZES VOM 31.08.1990 (BGBl. S. 885 ff)) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28.03.1990 (NDS. GVBl. S. 113 ff)) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR 314 "NÖRDLICH MÜHLENSTRASSE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BAD LAER, DEN 25. Juni 1991
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDEVORSTAND
GEMEINDELEITER

KENNEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 25. Juni 1991 DARGELEGT SIND WASSERSCHUTZ DER GESAMTE GELTUNGSBEREICH LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B DES HEILQUELLENGEBIETES "BAD LAER". DIE SCHUTZVERORDNUNG VOM 02.08.1972 UND 23.05.1990 IST ZU BEACHTEN

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR 4 FÜR DIESEN BEREICH AUSSER KRAFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 31. Mai 1990 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 314 ... BESCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS 1 BAUGB AM 27. Juni 1990 ORTS- ÜBLICH BEKANNTMACHT.

BAD LAER, DEN 25. Juni 1991
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDEVORSTAND
GEMEINDELEITER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 31. Mai 1990 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 7. Juni 1990 ÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 9. Juni 1990 BIS 13. Aug. 1990 § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER, DEN 25. Juni 1991
 GEMEINDEVORSTAND
GEMEINDELEITER

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25. Juni 1991 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 25. Juni 1991 DIE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 04. SEP. 1991 GEBEN.

BAD LAER, DEN 25. Juni 1991
 GEMEINDEVORSTAND
GEMEINDELEITER

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 12. Nov. 1990 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 25. Juni 1991
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDEVORSTAND
GEMEINDELEITER

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Einhaltung von Aufzählung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Osnabrück, den 11. JULI 1991

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
 Kreisrat

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB, IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 15. Aug. 1991 AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15. Aug. 1991 VERBUNDLICH GEWORDEN.

BAD LAER, DEN 25. Sep. 1991
 GEMEINDEVORSTAND
GEMEINDELEITER

BÜRGERMEISTER

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 15. Okt. 1992
 GEMEINDEVORSTAND
GEMEINDELEITER

BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES, SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 04. SEP. 1998
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDEVORSTAND
GEMEINDELEITER

BEBAUUNGSPLAN NR. 314
„NÖRDLICH MÜHLENSTRASSE“
DER GEMEINDE BAD LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK

URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

BEARBEITET	GEÄNDERT
08.05.1990	